

Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, S. 889,
in Kraft seit 01.03.2024)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Hildesheim unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Sinne der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der Notunterkünfte durch wohnungslose Personen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2 Art der Notunterkünfte

(1) Folgende Notunterkünfte hält die Stadt Hildesheim vor:

- Unterbringung von wohnungslosen Personen als Familien, Einzelpersonen und Wohngemeinschaften von Einzelpersonen in von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Wohnungen (dezentrale Wohnungen).
- Unterbringung von wohnungslosen Personen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften in von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art (Gemeinschaftsunterkünfte).

(2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.

(3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängende Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze geteilt, und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz für alle Notunterkünfte differenziert nach Haushaltsgröße ermittelt.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zu Grunde liegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und die Anlage 1 innerhalb von drei Jahren angepasst.
- (5) Sofern die Stromkosten über die Stadt Hildesheim getragen werden, werden diese zusätzlich zur Benutzungsgebühr als Pauschale erhoben, deren Höhe in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu dieser Satzung geregelt ist. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe des Anteils für Stromkosten im Regelsatz des Sozialgesetzbuchs. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde bzw. dem Betreiber der Notunterkunft zurückgegeben werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6

Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Hildesheim für die Unterbringung an private Unternehmen (Jugendherberge, Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Monteurswohnungen, Ferienwohnungen) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Hildesheim dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich im Fachbereich Soziales und Senioren der Stadt Hildesheim zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim“ vom 20.11.2020 außer Kraft.

Hildesheim, 18.12.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Hildesheim

Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2022)

Benutzungsgebühr für alle Notunterkünfte

mtl. Gebühr pro Platz/Person (abgerundet)	350,00 €
2-Personenhaushalt	664,00 €
3-Personenhaushalt	924,00 €
4-Personenhaushalt	1.200,00 €
5-Personenhaushalt	1.300,00 €
6-Personenhaushalt	1.404,00 €
7-Personenhaushalt	1.505,00 €
8-Personenhaushalt	1.600,00 €
9-Personenhaushalt	1.710,00 €
10-Personenhaushalt	1.800,00 €
für jede weitere Person (Basis 9-Personenhaushalt)	+ 100 €

Stromkosten für alle Notunterkünfte

mtl. Gebühr pro erwachsener Person	35,00 €
mtl. Gebühr pro Kind	15,00 €